

Medienmitteilung vom 7. November 2006

Bürgergemeinderat: Bürgerrat beantwortet heute Interpellation zur Sozialhilfe der Stadt Basel

An die Medien von Basel:

Nachfolgend finden Sie die Interpellation von Bürgergemeinderat Marcel Rünzi betreffend Sozialhilfe der Stadt Basel sowie die Beantwortung durch den Bürgerrat in der heutigen Sitzung des Bürgergemeinderates. Besten Dank für eine Veröffentlichung.

Zusätzliche Auskünfte erteilt gerne:

Bürgerrat Dr. Felix Eymann, Telefon 079 322 77 77.

=====

Beantwortung der Interpellation Marcel Rünzi betreffend Übernahme neuer Aufgaben / Weiterführung bisheriger Aufgaben (v.a. Sozialhilfe) durch die Bürgergemeinde

Marcel Rünzi reichte am 5. Oktober 2006 die folgende Interpellation ein:

„In der neuen Kantonsverfassung heisst es unter Kapitel V Kanton und Gemeinden, Abschnitt 3 Bürgergemeinden, § 64 Aufgaben:

Die Bürgergemeinden verleihen das Gemeindebürgerrecht. Sie führen ihre Betriebe, verwalten ihre Vermögen und beaufsichtigen die ihnen zugeordneten Anstalten, Stiftungen und Korporationen. Es können ihnen weitere Aufgaben von öffentlichem Interesse übertragen werden.

Der vorliegende parlamentarische Vorstoss bezieht sich auf den letzten Satz von § 64.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt befasst sich derzeit mit der Umsetzung der auch für die Bürgergemeinde Basel bedeutungsvollen neuen Kantonsverfassung. Es ist daher wichtig, dass der Bürgerrat seine Vorstellungen zur Frage der Beibehaltung bisheriger und zur Übernahme neuer Aufgaben pro aktiv in das laufende Verfahren einbringt. Dabei steht bei der Weiterführung bisheriger Aufgaben die Sozialhilfe im Vordergrund.

Die Sachkommission Sozialhilfe des Bürgergemeinderates konnte sich im Zusammenhang mit der Behandlung des Controllingberichtes I. Terial 2006 über den beachtlichen Leistungsausweis der Sozialhilfe ins Bild setzen. Sie ist zur Überzeugung gelangt, dass die Sozialhilfe im schwierigen Umfeld der Fürsorge hervorragende Arbeit leistet und dieser Auftrag des Kantons mit hoher Fach- und Führungskompetenz umgesetzt wird. Auch darf davon ausgegangen werden, dass die Bürgergemeinde mit ihrer Sozialhilfe den Auftrag kostengünstiger abzuwickeln vermag als der Kanton mit seiner Verwaltung.

Die Sachkommission Sozialhilfe kann sich vorstellen, dass die von der Regierung angesprochene zentrale Stelle für Integration in Arbeit – welche eine Vereinfachung im Sozialwesen anstrebt - der Sozialhilfe übertragen werden könnte. Diese verfügt über die notwendige Sachkompetenz und die erforderliche Sensibilität und Kreativität in diesem an-

spruchsvollen Umfeld (es sei dabei auf das von Basel ausgehende und schweizweit übernommene Anreizmodell hingewiesen).

Wie erwähnt, ist die Sachkommission Sozialhilfe des Bürgergemeinderates der Auffassung, es bestehe Handlungsbedarf. In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. *Ist der Bürgerrat gewillt, beim Regierungsrat mit Nachdruck auf seine Absicht zur Weiterführung bisheriger Aufgaben und zur Übernahme neuer Aufgaben - im Sinne der neuen Kantonsverfassung - hinzuwirken?*
2. *Ist auch der Bürgerrat der Auffassung, dass die Sozialhilfe - als eine vornehme und traditionelle Aufgabe von Gemeinden - weiterhin durch die Bürgergemeinde geführt werden sollte?*
3. *Da der Leistungsauftrag des Kantons an die Bürgergemeinde unvollständig ist - der Sozialhilfe steht ein paritätisch zusammengesetzter Verwaltungsrat vor - besteht hier ein gewisses Konfliktpotenzial zwischen Kanton und Bürgergemeinde. Könnte eine Leistungsvereinbarung mit einer vollständigen Übertragung des Auftrages an die Sozialhilfe, auf der Basis einer Abgeltung nach Fallpauschalen, die heute nicht restlos befriedigende Situation bereinigen?*
4. *Wie stellt sich der Bürgerrat zu einer zusätzlichen Übernahme einer zentralen Stelle für Integration in Arbeit, welche von der Sozialhilfe, der Arbeitslosenhilfe und der IV gemeinsam zu tragen wäre?“*

Der Bürgerrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Vorab ist festzuhalten, dass die Interpellation die Frage der Übernahme neuer oder erweiterter Aufgaben durch die Bürgergemeinde anspricht. Der Bürgerrat ist überzeugt, dass die Bürgergemeinde in der Lage ist, vor allem im Bereich ihrer Kernkompetenzen weitere oder erweiterte Aufgaben selbständig oder im Auftragsverhältnis zu übernehmen. Es ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass die Bürgergemeinde, welche bekanntlich über keine Steuereinnahmen verfügt, grundsätzlich nur Leistungen anbieten kann, deren Finanzierung gesichert ist.

Die Auslagerung von Aufgaben durch den Staat ist ein modernes Mittel, um in der Form einer strategischen Partnerschaft Aufgaben effizient, kostengünstig, flexibel und basisnah anbieten zu können. Eine solche Auslagerung hat für den Auftraggeber gerade den Vorteil, mittels Vertrags- statt Operationalmanagement verbindliche Vorgaben zu definieren und damit strategisch zu steuern; dem Auftragnehmer ermöglicht es insbesondere, im Rahmen einer schlanken Struktur mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen den Auftrag betrieblich möglichst optimal zu erfüllen.

Berücksichtigt man ferner, dass in der Stadt Basel die Einwohnergemeinde nur „dem Buchstaben nach“ existiert, ist die Bürgergemeinde als kommunale Institution in der Stadt Basel mit ihrer hohen demokratischen Legitimation, ihrer langen Erfahrung und Tradition vor allem im Bereich sozialer Aufgaben und des sozialen Engagements sowie ihrer Bürgernähe geradezu prädestiniert, weitere kommunale Aufgaben zu übernehmen. Der Bürgerrat will neue Aufgaben jedoch nicht zum Selbstzweck oder zur Machtsteigerung, sondern nur dann übernehmen, wenn dadurch

ein Mehrwert entsteht; d.h. die Delegation von Aufgaben muss für die Erreichung des Ziels einer möglichst optimalen Aufgabenerfüllung geeigneter sein und somit im Sinne einer „Win-Win-Situation“ sowohl im Interesse des Auftraggebers wie auch des Auftragnehmers liegen. Bei den delegierten Aufgaben können vor allem die Nutzung von Synergien und/oder finanzielle Vorteile für den Auftraggeber diesen Mehrwert darstellen. Letzteres ganz nach dem Motto: Das Gleiche zu einem günstigeren oder das Bessere zum gleichen Preis anzubieten. In diesem Sinne bietet sich die Bürgergemeinde an, als Partnerin weitere Aufgaben zu übernehmen und zu erfüllen.

Zu den einzelnen Fragen:

ad 1 und 2)

Ist der Bürgerrat gewillt, beim Regierungsrat mit Nachdruck auf seine Absicht zur Weiterführung bisheriger Aufgaben und zur Übernahme neuer Aufgaben - im Sinne der neuen Kantonsverfassung - hinzuwirken?

Ist auch der Bürgerrat der Auffassung, dass die Sozialhilfe - als eine vornehme und traditionelle Aufgabe von Gemeinden - weiterhin durch die Bürgergemeinde geführt werden sollte?

Der Bürgerrat ist nicht nur gewillt, auf die Weiterführung bisheriger und die Übernahme neuer Aufgaben hinzuwirken, sondern er ist bereits aktiv geworden, indem er dem Regierungsrat - gerade im Zuge der anstehenden Umsetzung der neuen Kantonsverfassung - schriftlich sein Interesse bekundet hat, erweiterte oder neue Aufgaben zu übernehmen. Inzwischen haben sowohl der Regierungsrat wie auch der Bürgerrat die jeweiligen Gesprächsdelegationen bestimmt, so dass demnächst erste Gespräche stattfinden können. Diesen Kontakt hat der Bürgerrat gesucht, weil es seiner innersten Überzeugung entspricht, dass die Bürgergemeinde in der Lage ist, weitere oder erweiterte Leistungen effizient und kostengünstig anzubieten. Eine Überzeugung, die im Übrigen bereits in den bürgerrätlichen Zielsetzungen für die Bürgergemeinde von 2005-2011 klar zum Ausdruck kommt. Insofern hat denn auch der von der Aufsichtskommission initiierte verbindliche Auftrag betreffend Überprüfung der Aufgaben der Bürgergemeinde „offene Türen eingerannt“.

Die Bürgergemeinde hat gerade mit der Einführung und Umsetzung der neuen Strukturen mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets sowie der Realisierung einer klaren Trennung strategischer und operativer Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Voraussetzungen dafür geschaffen, als modern geführtes Dienstleistungsunternehmen eine interessante Partnerin für die Übertragung weiterer Aufgaben zu werden. Die effizienten Führungsstrukturen räumen der operativen Ebene den notwendigen unternehmerischen Spielraum ein. Zudem ist mit einem wirkungsvollen Reporting und Controlling gewährleistet, dass ein „aus dem Ruder laufen“ verhindert werden kann. Auch verfügt die Bürgergemeinde über schlanke Strukturen mit wenigen Hierarchieebenen sowie über flexible und zeitgemässe Anstellungsbedingungen mit soliden und finanzierbaren Sozialleistungen. Damit kann die Bürgergemeinde kostenbewusst und wirtschaftlich agieren, ohne den Weg als Arbeitgeberin, die sich der sozialen Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden bewusst ist, zu verlassen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die Bürgergemeinde über die notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen verfügt, um als Leistungserbringerin Aufgaben im Auftragsverhältnis effizient erfüllen zu können. Ferner ist der Bürgerrat, was die Frage nach der Weiterführung der Aufgaben der Sozialhilfe anbelangt, der Überzeugung, dass dort „ein guter Job“ gemacht wird, d.h. dass sich die bisherige Delegation der Aufgaben der Sozialhilfe an die Bürgergemeinde bewährt hat, da diese Aufgaben effizient, kostengünstig und kompetent erfüllt werden. Aus diesen Gründen ist der Bürgerrat denn auch der Auffassung, dass die Bürgergemeinde diese Aufgaben sowohl zum Nutzen des kantonalen Auftraggebers wie auch im Interesse der Kundinnen und Kunden weiterhin erbringen soll und kann, zumal er gerade angesichts der bisherigen Erfahrungen keine für die Erfüllung dieser Aufgaben geeignetere Konstellation erkennen kann.

ad 3)

Da der Leistungsauftrag des Kantons an die Bürgergemeinde unvollständig ist - der Sozialhilfe steht ein paritätisch zusammengesetzter Verwaltungsrat vor - besteht hier ein gewisses Konfliktpotenzial zwischen Kanton und Bürgergemeinde. Könnte eine Leistungsvereinbarung mit einer vollständigen Übertragung des Auftrages an die Sozialhilfe, auf der Basis einer Abgeltung nach Fallpauschalen, die heute nicht restlos befriedigende Situation bereinigen?

Eine Leistungsvereinbarung mit einer vollständigen Übertragung des Auftrags an die Sozialhilfe auf der Basis einer Abgeltung nach Fallpauschalen ist insofern heikel, als die Bürgergemeinde keine Steuereinnahmen hat. Somit kann sie das finanzielle Risiko der Sozialhilfetätigkeit als Ganzes nicht tragen, zumal zum einen die Höhe bzw. der Umfang der Unterstützungsleistungen vorgegeben und fremdbestimmt sind und zum anderen auch die Anzahl der Fallbelastungen vorwiegend konjunkturelle Ursachen hat und somit weitgehend ausserhalb des direkten Einflussbereichs liegt. Wenn mit einem solchen Modell indes daran gedacht wird, dass die Bürgergemeinde für die „durchlaufenden Mittel“ - wie die Unterstützungsleistungen nach den Anforderungen für den einzelnen Fall - 1:1 abgegolten wird - was angesichts der Tatsache, dass diese ohnehin vom Kanton vorgegeben werden, sachgerecht ist - und für die eigenen Aufwendungen zur Bearbeitung und Betreuung der Unterstützungsfälle mit Fallpauschalen gearbeitet würde, könnte sich der Bürgerrat realisierbare Modelle vorstellen.

Mit einem solchen Modell ist man aus Sicht des Finanzflusses jedoch sehr nahe an der heutigen Situation. Danach ist im Bereich der eigentlichen Unterstützungsaufwendungen eine vollständige Kostendeckung nach Aufwand durch den Kanton vorgesehen, weil die Bürgergemeinde hier kein eigenes finanzielles Risiko übernehmen kann. Dahingegen werden die Personal- und Verwaltungskosten bereits heute durch Globalbudgets abgegolten, welche im Ergebnis in Abhängigkeit von Fall- (klientenbezogene Aufgaben) und Mitarbeiterzahlen (Führungs- und Stabsaufgaben) stehen. Darüber hinaus werden Investitionen ausserhalb der Globalbudgets separat beschlossen, budgetiert und in die Jahreskontrakte einbezogen.

Was die Frage der kantonalen Vertretung im Verwaltungsrat der Sozialhilfe anbelangt, ist vorab festzuhalten, dass dies der aktuell gültigen Vertragssituation ent-

spricht. Aus dogmatischer Sicht kann dagegen eingewendet werden, dass diese Vertretung des Auftraggebers im Führungsgremium des Auftragnehmers nicht systemgerecht ist und einem modernen Verständnis von Outsourcing widerspricht. Es ist indes einzuräumen, dass die Bürgergemeinde als Auftragnehmerin für den Bereich der Sozialhilfe kein eigenes Risiko übernehmen kann, wie es im Konzept einer klassischen Leistungsvereinbarung vorgesehen ist. Berücksichtigt man ferner, dass der Kanton für die Sozialhilfe derzeit einen Aufwandüberschuss in der Höhe von jährlich rund CHF 153 Millionen (Basis Budget 2007) zu tragen hat, wird deutlich, dass das Bedürfnis des Kantons, im Leitungsgremium der Sozialhilfe vertreten zu sein und damit auch in die Entscheidungen eingebunden zu werden, welche massgebliche Auswirkungen nicht zuletzt auf die Finanzen des Kantons haben können, legitim und nachvollziehbar ist.

ad 4)

Wie stellt sich der Bürgerrat zu einer zusätzlichen Übernahme einer zentralen Stelle für Integration in Arbeit, welche von der Sozialhilfe, der Arbeitslosenhilfe und der IV gemeinsam zu tragen wäre?

Wie bereits angesprochen, ist der Bürgerrat bereit und die Bürgergemeinde vorbereitet, zusätzliche Aufgaben gerade in einem Kernkompetenzbereich zu übernehmen. Somit kann sich der Bürgerrat auch die Übernahme einer Aufgabe vorstellen, wie sie in der Frage skizziert wird. Allerdings sollten solche Fragen Gegenstand der Gespräche sein, welche der Bürgerrat im Hinblick auf die Übernahme neuer oder erweiterter Aufgaben derzeit bemüht ist, mit dem Regierungsrat aufzunehmen, da es für die Realisierung einer solchen Idee auch den Willen des potenziellen Auftraggebers braucht, entsprechende Aufgaben im Auftragsverhältnis der Bürgergemeinde zu übertragen.

Basel, 7.11.2006